

Zusatzbedingungen Bau- und Montageleistungen

Amprion Einkauf

Stand 01.01.2020



Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH	3
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	3
3. AUSFÜHRUNG	3
4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND FACHBETRIEBSEIGENSCHAFT NACH WHG	4
5. BAUTAGEBERICHTE	4
6. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND –RÄUMUNG / BAUSTELLEN UND VERKEHRSSICHERUNGEN.....	5
7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 5 DER EZB)	6
8. VERLÄNGERUNG DER BAU- ODER MONTAGEZEIT.....	7
9. VERTRAGSSTRAFE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 11 DER EZB)	8
10. VERGÜTUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 DER EZB)	8
11. FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS	9
12. AUFMAß	10
13. BEISTELLUNG VON MATERIALIEN	10
14. ABNAHME DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 9 DER EZB) ..	11
15. ÜBERGABE VON UNTERLAGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	11
16. GEFAHRENÜBERGANG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 10 DER EZB).....	12
17. MÄNGELHAFTUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 16 DER EZB)	12
18. MÄNGELHAFTUNGSFRISTEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 16 DER EZB).....	12
19. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 18 DER EZB)	12
20. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 7 DER EZB)	14

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Bedingungen gelten für Bestellungen der Amprion GmbH – nachfolgend Amprion genannt – über Bau- und Montageleistungen. Sie gelten nur, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich vereinbart worden sind. Darüber hinaus gelten diese Bedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

2.1. Diese Zusatzbedingungen enthalten zusätzliche und zum Teil von den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (nachfolgend EZB genannt) abweichende Bestimmungen speziell für Bauverträge. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten zusätzlich die EZB.

2.2. : Es gelten, bei Widersprüchen und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt, in folgender Reihenfolge:

- a) die Auftragserteilung (Bestellschreiben) von Amprion
- b) gegebenenfalls der Vertragstext
- c) gegebenenfalls Verhandlungsprotokolle
- d) die Leistungsbeschreibung einschließlich zugehöriger Unterlagen
- e) diese Zusatzbedingungen für Bau- und Montageleistungen
- f) die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (EZB)
- g) die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme
- h) alle für das vertragsgegenständliche Vorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien sowie in Deutschland geltende EU-Normen,
- i) die einschlägigen technischen und betrieblich-organisatorischen Amprion-Regelwerke, insbesondere Betriebsanweisungen, Richtlinien, Technische Mitteilungen und Spezifikationen.

2.3. Sollte sich ein Widerspruch in den Vertragsbestandteilen trotz der vorstehenden Regelungen nicht auflösen lassen, bestimmt Amprion die Ausführungsart innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Diese Leistungsbestimmung der Amprion stellt keine Leistungsänderung dar.

3. AUSFÜHRUNG

3.1. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen für die Ausführung überlassen werden, diese auf etwaige Unstimmigkeiten (wie z.B. Fehler, Lücken, Widersprüche, Unklarheiten, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Vertragskonformität) zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.2. Will der Auftragnehmer von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abweichen, bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Amprion. Amprion ist berechtigt, vor Erteilung seiner Zustimmung den Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer anzufordern. Eine Verpflichtung zur Zustimmung seitens Amprion besteht nicht.
- 3.3. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Projektleitung) für das Projekt und ggf. einen Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung zu stellen und namentlich dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Ist diese verantwortliche Person auf der Baustelle nicht anwesend, ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND FACHBETRIEBSEIGENSCHAFT NACH WHG

- 4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 4.2. Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 4.3. Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch Amprion hat der Auftragnehmer die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.
- 4.4. Bauliche Tätigkeiten an Komponenten von Entwässerungs- und Abwassersystemen, die als wasserrechtliche Sekundärbarriere dienen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugehörig sind, dürfen nur von Auftragnehmern mit Fachbetriebseigenschaft (§ 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit zugehöriger Rechtsverordnung) ausgeführt werden. Die Bescheinigung über die Fachbetriebseigenschaft ist Amprion vor Beginn entsprechender Tätigkeiten nachzuweisen.

5. BAUTAGEBERICHTE

- 5.1. Der Auftragnehmer hat ab Bau- bzw. Montagebeginn täglich Bautageberichte zu führen und diese Amprion wöchentlich zu übergeben.
- 5.2. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere die folgenden Daten:
 - Belegschaft mit Namen und Berufsbezeichnung;
 - Arbeitszeiten
 - Wetter und Temperatur
 - ausgeführte Leistungen
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen
 - Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitenplanes, Beginn u. Ende von Bauabschnitten)
 - besondere Vorkommnisse
 - Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
 - Baustellenbesprechungen.

6. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND –RÄUMUNG / BAUSTELLEN UND VERKEHRSSICHERUNGEN

- 6.1. Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Grundstück von Amprion sind mit Amprion abzustimmen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen auf dem Baugelände. Etwa erforderliche Lager und Arbeitsplätze außerhalb des Baugrundstückes hat der Auftragnehmer selbst zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Sicherheit in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Auftragnehmer ist auch für die Sicherheit und Sauberhaltung der Zufahrtswege zur Baustelle verantwortlich. Amprion treffen im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigenen Sicherungspflichten. Amprion ist berechtigt, Anordnungen in Bezug auf die Sicherheit der Baustelle zu treffen.
- 6.3. Von Amprion zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass Dritte die Schäden verursacht haben, Als Dritte gelten hierbei nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers, wie auch seine Lieferanten.
- 6.4. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, zur Vorhaltung und zum Rückbau seiner Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten Leistungen, seine Baustelleneinrichtungen sowie von ihm genutzte Bereiche/Flächen z.B. Lagerflächen, bis zur Abnahme fachgerecht zu sichern und gegen Diebstahl, Beschädigungen durch z.B. Witterung oder Dritte zu schützen.

- 6.6. Soweit dies im Rahmen seiner Leistungserbringung erforderlich ist, hat er auch für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 6.7. Sofern vertraglich vereinbart, ist der Auftragnehmer für die Bewachung der Baustelle, einschließlich der Bewachung der dort vorhandenen Materialien, Geräte und Baustelleneinrichtungen verantwortlich.

7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 5 DER EZB)

- 7.1. Für Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen (einheitlich Änderungen bezeichnet) gelten die §§ 650b bis d BGB.
- 7.2. Das Angebot über die Mehr- und Mindervergütung gemäß § 650b Abs. 1 S. 2 BGB ist vom Auftragnehmer unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Kenntnis der Änderung abzugeben.
- 7.3. Die Angebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:
- Liefer-/Leistungsgegenstand,
 - Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis),
 - Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation,
 - differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
 - prüfbarer Nachweis zur Höhe des angebotenen Preises (Kosten- oder Kalkulationsnachweis)
- 7.4. Sollte zwischen den Parteien kein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt ist, gilt für die Nachtragsberechnung im Sinne von § 650c Abs. 1 S. 1 BGB ein Zuschlag in Höhe von 5 %.
- 7.5. In dringenden Fällen, in denen dem Auftraggeber das Abwarten der Frist von 30 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 BGB nicht zumutbar ist, hat er das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens schriftlich begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht der Amprion im Sinne von § 650b Abs. 2 S. 2 BGB gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.
- 7.6. Amprion ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o.g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

- 7.7. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des ihm Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zeitlichen Auswirkungen gering zu halten und den ursprünglich vereinbarten Endtermin dennoch einzuhalten.

8. VERLÄNGERUNG DER BAU- ODER MONTAGEZEIT

- 8.1. Die vertraglich vereinbarten Termine zur Leistungserbringung können sich aus verschiedenen Gründen verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung etc.. Amprion hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten neben den Vorschriften des Vertragstextes nebst Anlagen diese Zusatzbedingungen sowie die EZB. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 8.2. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Leistungsausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u.a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm.
- 8.3. Im Falle von Behinderungen, die verursacht werden durch
- a) einem Umstand aus dem Risikobereich der Amprion,
 - b) Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder
 - c) höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände,
- hat der Auftragnehmer Amprion unverzüglich und schriftlich die Behinderung anzuzeigen. Das Ende der Behinderung ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Offensichtlichkeit der Behinderung.
- 8.4. Spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Behinderung hat der Auftragnehmer Amprion eine vorläufige Einschätzung der Auswirkungen auf Termine und Kosten mit einer nachvollziehbaren Begründung vorzulegen; und zwei Wochen nach Ende der Behinderung in endgültiger Form.
- 8.5. Soweit der Auftragnehmer seiner Anzeigepflicht und Vorlageverpflichtung nicht nachkommt, bleiben die Behinderungen terminlich unberücksichtigt. Der Auftragnehmer kann aus ihnen weder herleiten, dass er sich nicht in

Leistungsverzug befunden habe, noch kann er aus ihnen einen Verzug seitens Amprion mit Mitwirkungsobliegenheiten oder -pflichten herleiten.

- 8.6. Zur Vermeidung des Eintritts von Behinderungen hat der Auftragnehmer Amprion auf alle Mitwirkungshandlungen, die Amprion der Auftraggeber oder Dritte erbringen müssen, rechtzeitig unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit schriftlich hinzuweisen. Sofern eine Verzögerung des Bauablaufs droht, hat er Amprion rechtzeitig unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich anzumahnen.

9. VERTRAGSSTRAFE (ABWEICHEND ZU ZIFFER 11 DER EZB)

- 9.1. Hält der Auftragnehmer den als verbindlich vereinbarten pönalisierten Fertigstellungstermin schuldhaft nicht ein, hat Amprion einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt pro Arbeitstag der Verspätung soweit nicht einzelvertraglich anderweitig vereinbart 0,25 %, höchstens jedoch 5 % der Schlussrechnungssumme (falls Amprion auch Umsatzsteuer an den Auftragnehmer zahlt, gilt die Schlussrechnungssumme inklusive der Umsatzsteuer).
- 9.2. Amprion ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 9.3. Die Vertragsstrafe ist mit Eintritt des Verzuges des pönalisierten Termins fällig; es bedarf hierfür keiner weiteren Fristsetzung. Eine bereits angefallene Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

10. VERGÜTUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 13 DER EZB)

- 10.1. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben.

10.2. Pauschalfestpreis

Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalfestpreis vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer das Massen- und Mengenrisiko.

Sofern der Auftragnehmer auch die Erbringung der Ausführungsplanung schuldet, umfasst seine Leistungsverpflichtung auch alle Leistungen, die für eine vollständige, funktionsfähige, ordnungsgemäße, und termingerechte Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind.

10.3. Einheitspreis

Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er

tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialgleitung sind nicht vereinbart. Die Festpreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang abweicht.

Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

10.4. Tag- oder Stundenlohnarbeiten

Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden von Amprion ausdrücklich angeordnet. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich mit Amprion selbst zu schließen. Wird die Einwilligung für Stundenlohnarbeiten erteilt, sind die Vergütungssätze, die Abrechnungsanforderungen sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren.

11. FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 11.1 Sofern von einem Auftragnehmer im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt.

- 11.2 Zur Deckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist Amprion berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 50,- von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

12. AUFMAß

Sofern für die Abrechnung notwendige Feststellungen und Aufmaße notwendig sind, sind diese gemeinsam zu erstellen und zu protokollieren. Die Beteiligung seitens Amprion an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält Amprion, die Durchschriften der Auftragnehmer.

13. BEISTELLUNG VON MATERIALIEN

- 13.1 Der Auftragnehmer hat die von Amprion beigestellten Materialien oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Eignung der beigestellten Materialien oder Teile zur Herstellung des Werkes eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände dagegen Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des Auftragnehmers beruht, trägt dieser sämtliche Folgekosten. Nach der Abnahme des von ihm hergestellten Werkes kann sich der Auftragnehmer nicht mehr auf die Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der von Amprion beigestellten Materialien oder Teile berufen. Ab diesem Zeitpunkt ist er auch bezüglich dieser Materialien oder Teile gegenüber Amprion zur Nacherfüllung verpflichtet. Amprion wird die Ansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Materialien oder Teile an den Auftragnehmer abtreten.
- 13.2 Soweit Amprion dem Auftragnehmer Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für die Erbringung von Leistungen oder die Herstellung von Vertragsprodukten zur Verfügung stellt, behält sich Amprion das Eigentum an diesen Waren vor („Vorbehaltseigentum“). Die Bearbeitung/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Auftragnehmer erfolgt für Amprion. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von Amprion befinden, erwirbt Amprion das Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.3 Sofern das von Amprion bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von Amprion stehen, erwirbt Amprion das Miteigentum an dem neuen Vertragsprodukt im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die

Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer das Miteigentum anteilmäßig an Amprion überträgt; der Auftragnehmer lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Amprion oder das Miteigentum von Amprion im Namen von Amprion.

- 13.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Amprion zudem berechtigt, dem Auftragnehmer beigestellte Materialien oder Teile in unmittelbaren Besitz zu nehmen oder sie auf Kosten des Auftragnehmers an anderer Stelle zu lagern.

14. ABNAHME DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 9 DER EZB)

- 14.1. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die Amprion schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 14.2. Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist Amprion spätestens 24 Werkzeuge vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 14.3. Die Benutzung von Teilen einer Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 14.4. Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich im Vertragstext vereinbart sind.
- 14.5. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 14.6. Etwaige, bei der Abnahme festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.
- 14.7. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des beauftragten Werkes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

15. ÜBERGABE VON UNTERLAGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Spätestens mit Beantragung der förmlichen Abnahme gemäß Ziffer 14 dieser Zusatzbedingungen sind Amprion die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vom Auftragnehmer geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Darüber hinaus sind ebenfalls zu übergeben:

- alle Ausführungspläne,

- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes, alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen,
- ggfs. benötigte Fachunternehmerbescheinigungen.

16. GEFAHRENÜBERGANG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 10 DER EZB)

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach § 644 BGB. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch Amprion.

17. MÄNGELHAFTUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 16 DER EZB)

- 17.1. Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bau- und Montageleistungen richten sich nach dem BGB, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 17.2. Aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer sicherungshalber alle künftigen Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer und Lieferanten zur eigenen Geltendmachung an Amprion ab, der diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Bis zum Eintritt der Bedingung bleibt der Auftragnehmer Gläubiger.

18. MÄNGELHAFTUNGSFRISTEN (ABWEICHEND ZU ZIFFER 16 DER EZB)

Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart: Die Mängelhaftung beträgt

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung.

19. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 18 DER EZB)

- 19.1. Amprion stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

19.2. Das Recht seitens Amprion zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist – unbeschadet sonstiger wichtiger Gründe aus Gesetz – insbesondere gegeben, wenn

- der Auftragnehmer selbst oder durch dritte Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beauftragt sind oder diesen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
- der Auftragnehmer unzulässigerweise die Einstellung der Arbeiten an der Baustelle ganz oder in Teilen verfügt und trotz Fristsetzung nicht wieder aufnimmt.

19.3 Darüber hinaus kann Amprion den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von Amprion oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem sind die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Amprion kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

19.4 Amprion kann im Übrigen bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).

19.5 Sofern der Auftragnehmer schon während der Ausführung erkannte Mängel auch nach angemessener Fristsetzung durch Amprion zur Beseitigung der Mängel nicht beseitigt, kann Amprion den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen.

Nach der Kündigung ist Amprion berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.

Für die Weiterführung der Arbeiten kann Amprion Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Amprion hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

19.6 Amprion kann von ihr ausgesprochene Kündigungen auf hinreichend definierbare Leistungsteile des Auftrages beschränken. Diese Leistungsteile müssen nicht in sich abgeschlossen sein.

19.7 Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen,

- a) wenn Amprion eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB) oder
- b) wenn Amprion eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer Amprion ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

20. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (ABWEICHEND ZU ZIFFER 7 DER EZB)

20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Leistungsausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- € 2,5 Mio. für Personenschäden und
- € 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

20.2 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

20.3 Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist Amprion unaufgefordert binnen zwei Wochen nach Fälligkeit der Versicherungsprämie nachzuweisen.

- 20.4. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb einer ihm von Amprion gesetzten angemessenen Frist nach, ist Amprion berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- 20.5. Zudem kann Amprion die weitere Tätigkeit des Auftragnehmers untersagen, bis ein vertragsgemäßer Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Etwaige sich hieraus ergebende Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- 20.6. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer bereits jetzt alle künftigen Ansprüche gegen seine Versicherung, beschränkt auf die Fälle, in denen Amprion unmittelbar geschädigt ist bzw. dem geschädigten Dritten zum Ausgleich des Schadens verpflichtet ist, zur eigenen Geltendmachung an Amprion ab, der diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung).